

An den
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8
1010 Wien

Persönlich überreicht

Gablitz, am 8. August 2014

Anfechtungswerberin: „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“,
EUSTOP
2340 Mödling, Hauptstraße 2/1

vertreten durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter
Mag. Robert MARSCHALL
Herausgeber, 3003 GABLITZ, ANTON HAGLG. 14/1/3

wegen Anfechtung

des Wahlverfahrens zur Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen
Parlaments am 25.05.2014 gemäß Art. 141 B-VG.

Replik zu W I 2/2014

10-fach
Beilagen (.I/T bis .X)

W I 2/2014

Auf Basis der uns vom VfGH zugestellten Dokumente und aufgrund unserer Akteneinsicht am 4.8. und 6.8.2014 bringen wir folgende ergänzende Stellungnahme zu unserer Wahlanfechtung (W I 2/2014) der EU-Wahl vom 13. Juli 2014 ein.

1. Replik zur Gegenschrift der Bundeswahlbehörde:

Informationen aus der Gegenschrift der Bundeswahlbehörde
(GZ.: BMI-WA1230/0181-III/6/2014 vom 18. Juli 2014; bei EUSTOP eingelangt am 31. Juli 2014)

zu 3.1. Zur Frage des „Wählens außerhalb der von der EU festgelegten Wahlzeit“

Seite 3: Punkt 3.1. „... Dem entsprechend wurde die Europawahl 2014 durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 2013 für den Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt. ...“

Dazu EUSTOP:

Eine EU-Rechtsgrundlage, die ein Wählen vor oder nach der von der EU festgelegten Wahlzeit erlauben würde, konnte die Bundeswahlbehörde in ihrer Gegenschrift nicht nennen und verwies nur auf die gelebte Praxis auch in anderen EU-Ländern. Eine EU-rechtswidrige Praxis macht aber einen rechtswidrigen Wahlvorgang nicht rechtskonform.

Tatsächlich ist die Wahlzeit der EU-Wahl 2014 rechtlich dreifach eingeschränkt.

* Erstens durch das EU-Recht (Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013) auf 22. bis 25. Mai 2014.

* Zweitens durch österreichisches Gesetz BGBl II Nr. 35/2014 auf Sonntag den 25. Mai 2014

* Drittens durch die Gemeindewahlbehörden gem. § 39 Abs. EuWO bis spätestens 17 Uhr.

Der von der Bundeswahlbehörde in der Gegenschrift geltend gemachte spezielle „voting-channel“ für Briefwahl ändert nur etwas am Ort und der Methode der Stimmabgabe, nicht aber an der Wahlzeit. Wahlkartenwähler hätten und haben sehr wohl am Sonntag den 25. Mai 2014 bei Ortsabwesenheit in ganz Österreich gem. § 25 Abs. 2 iVm § 43 EuWO in jedem (ordentlichen) Wahllokal wählen können.

Gemäß EU-Recht wäre sogar eine Stimmabgabe schon ab Donnerstag den 22. Mai 2014 möglich gewesen. Da hätte z.B. eine Stimmabgabe mittels Briefwahl durch Einwurf der Wahlkarte in Postkästen ermöglicht. Auf diese Möglichkeit hat aber der österreichische Gesetzgeber verzichtet.

Seite 5: Punkt 3.1. „... Die amtlichen Stimmzettel wurden im Auftrag des BM.I vom zuständigen Drucksorten-Provider (Firma printcom) in zwei Teillieferungen an die Bezirkswahlbehörden versendet. Die erste Teillieferung der amtlichen Stimmzettel – ungefähr 10% der Auflagenhöhe – wurde ab dem 25. April 2014 per Post (EMS) den Bezirkswahlbehörden übermittelt; die restlichen 90 Prozent der amtlichen Stimmzettel ergingen in der Zeit vom 30. April bis zum 9. Mai 2014 per Spedition an die Bezirkswahlbehörden. ...“

Dazu EUSTOP:

Es gelingt der Bundeswahlbehörde nicht nachvollziehbar darzustellen, weshalb die Versendung der Wahlzettel unkontrolliert und unregelmäßig erfolgte. Weiters war der wesentliche Kritikpunkt in der Beschwerde die mangelnde Kontrolle bei der Herausgabe der Stimmzettel. In dieser Kritik fühlt sich die Wahlanfechtungswerberin bestätigt, da einerseits die Übersendung von 10% der Wahlzettel (grundlos) bereits am 25.4.2014 per EMS versendet wurden, und dann dann offensichtlich laufend von 30. April bis 9. Mai 2014 an nicht näher genannte Behördenstellen. Es ist die Aufgabe der Behörden bis zur Wahl die vollständige Kontrolle über die Wahlzettel zu haben, was durch die gewählte Vorgangsweise nicht gewährleistet war. Durch die Versendung von Wahlzettel an Städte mit eigenen Statut und Bezirkshauptmannschaften fehlt es überhaupt an dieser Kontrolle und die Bundeswahlbehörde machte in ihrer Gegenschrift keine Zeitangaben. Aber schon aus dem zuvor Geschriebenen ergibt sich eine Zeitdifferenz von bis zu zwei Wochen bei der Versendung der Wahlkarten. Diese großen Zeitdifferenzen bewirkten, daß manche Wähler schon 2 Wochen früher wählen konnten, während andere gar nicht mehr wählen konnten, z.B. wenn die Wahlkarte eben erst 2 Wochen später einlangte und sie wegen eines mehrwöchigen Auslandsaufenthalt nicht mehr in Österreich waren. Damit bestand nicht einmal unter den Briefwählern Chancengleichheit an der Wahl teilzunehmen..

zu 3.2. Zur Frage der „Wahlverfälschung durch mehrfache Stimmabgabe“

Seite 6: Punkt 3.2. *„...Im Gegenzug übermitteln viele andere Mitgliedstaaten dem BM.I die in ihren Registern gespeicherten Daten von bei ihnen wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. ...“*

Seite 7: Punkt 3.2. *„... Im Gegenzug hat Österreich aus 16 Staaten insgesamt 11.674 Datensätze entgegen genommen. ... Dies ändert nichts an dem auch von der Anfechtungswerberin beschriebenen Umstand, dass das System des Datenaustausches auf europäischer Ebene nicht lückenlos funktioniert. ... Um eine – stets rechtswidrige – mehrfache Stimmabgabe durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten lückenlos zu verhindern, müssten in der Richtlinie entsprechende Vorkehrungen (z.B. systematisierte Erfassung von Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürgern in einem europaweit zentralen Register) und entsprechende Vorlaufzeiten getroffen werden. Ohne solche Vorkehrungen hat kein Mitgliedstaat eine Handhabe, allfällige rechtswidrige Stimmabgaben durch Angehörige des betroffenen Personenkreises im Vorhinein zu verhindern. ...“*

Dazu EUSTOP:

Daraus ergibt sich, daß eben nicht alle EU-Mitgliedsstaaten die Daten an das BM.I übermittelten. Die Bundeswahlbehörde hat auch nicht kundgetan, welche EU-Mitgliedstaaten Daten übermittelt haben und welche nicht.

Bei der Frage der Unionsbürger mit zwei oder mehrfachen Staatsbürgerschaften kommt die Bundeswahlbehörde zu dem Schluß, daß mangels rechtlicher Bestimmungen eine mehrfache Stimmabgabe nicht lückenlos verhindert werden kann.

Seite 8: Punkt 3.2. *„...Im BM.I ist bei der zurückliegenden Europawahl kein einziger Fall einer rechtswidrigen Doppelstimmabgabe bekannt geworden. Es wurde auch in keinem einzigen Fall ein konkreter Verdacht erhoben. ...“*

Dazu EUSTOP:

In Deutschland sind sehr wohl Fälle von Doppelstimmabgaben öffentlich bekannt geworden und darauf haben wir schon in unserer Wahlanfechtung auf Seite 13

hingewiesen. Der prominenteste Fall ist Herr Giovanni di Lorenzo, ZEIT-Chefredakteur, der die doppelte Stimmabgabe bei der EU-Wahl 2014 auch öffentlich kundtat. Deshalb laufen übrigens gerade auch Ermittlungen der Justiz. Siehe => <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-05/di-lorenzo-europawahl-jauch-stimmabgabe>

Gerade dieser Fall zeigt das löchrige und EU-rechtswidrige System bei der EU-Wahl 2014 ganz deutlich auf.

Wie sich aus der Gegenschrift der Bundeswahlbehörde ergibt, war eine Mehrfachstimmabgabe – sei es durch mehrfache Wohnsitze in der EU oder mehrfache Staatsbürgerschaften in der EU - darunter auch in Österreich – abwicklungstechnisch möglich, wenn auch rechtlich verboten. Das schließt eben nicht aus, daß es tatsächlich zu mehrfachen Stimmabgaben gekommen ist.

Die Bundeswahlbehörde führt selber aus, daß nur mit 16 der 27 EU-Mitgliedstaaten Daten ausgetauscht und immerhin 2.390 Streichungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vorgenommen wurden (Qu.: Seite 7 der Gegenschrift der Bundeswahlbehörde) und daß 11 der 27 EU-Mitgliedstaaten - also mehr als ein Drittel - nicht mit der österreichischen Bundeswahlbehörde betreffend der EU-Wahl 2014 kooperiert hat. Somit sind sämtliche Wähler dieser EU-Länder – sofern sie in Österreich die Stimme abgegeben haben – auf eine allfällige Doppelstimmabgabe zu kontrollieren gewesen. Da dies die Bundeswahlbehörde unterlassen hat durchzuführen, sind zumindest all jene Stimmen für ungültig zu erklären, die von Staatsbürger dieser Länder in Österreich abgegeben worden sind. Diese Anzahl der Wähler und Wählerinnen deren Stimme ungültig ist, ist eine Größe, die das Ergebnis verändert hätte, sodaß die Mandatsverteilung anders gelautet hätte. Wenn die Bundeswahlbehörde ihre „Mühe“ ins Treffen führt ein „Datenclearing“ herbeizuführen, so befreit sie das nicht von der Verpflichtung, die Stimmen von jenen Nicht-Österreichern für ungültig zu erklären, wenn deren Heimat-EU-Mitgliedstaat wesentliche Informationen nicht bekannt gibt, die erst eine rechtskonforme Stimmabgabe in Österreich ermöglicht hätte. Das Grundprinzip des Verbotes der Mehrfachabstimmabgaben setzt geradezu voraus jenen das Stimmrecht zu versagen, deren Heimat- bzw Wohnsitz-Staaten die Grundvoraussetzungen nicht erfüllen.

Zu 3.3. Zur Frage, ob die Briefwahl in Österreich dem „persönlichen, geheimen, freien EU-Wahlrecht und der Bundesverfassung entspricht.

Seite 8: Punkt 3.3. *„...Dass einfachgesetzliche Regelungen betreffend eine Anwendung der Briefwahl mit Prinzipien der geheimen und der persönlichen Wahl in Widerspruch stehen würden, hielt der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 10.412/1985 fest. ...“*

Dazu EUSTOP:

D.h. sogar Verfassungsgerichtshof und Bundeswahlbehörde sind der Meinung, daß die Briefwahl mit den Prinzipien der geheimen und der persönlichen Wahl in Widerspruch steht. Auf nationaler Ebene wurde mittels Änderungen der Bundesverfassung die Möglichkeit der Aufhebung der an sich klar verfassungswidrigen Briefwahl durch den Verfassungsgerichtshof verhindert. Mit dieser Umgehungs konstruktion kann aber nicht gültiges EU-Recht ausgehebelt werden, da dieses hierarchisch über der Bundesverfassung steht. Das gilt vermutlich auch für die Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK. Beim geltenden EU-Recht und bei der EMRK gibt es im Gegensatz zur nationalen Ebene keine Ausnahmeregelung (= Umgehungs konstruktion) für die Briefwahl beim persönlichen,

geheimen und freien Wahlrecht und somit ist der Verstoß des österreichischen Briefwahlrechts gegen EU-Recht und EMRK evident.

Zum Thema Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte:

§ 26. EuWO (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

§ 27. EuWO (1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 26 Abs. 1 zu beantragen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen geht somit hervor, daß die Briefwahl nur eine Ausnahme bei Vorliegen von triftigen Gründen ist. Grundsätzlich hätte jeder Wahlberechtigte am Wahltag den 25.5.2014 nur in seinem Wahllokal in einer Wahlzelle wählen dürfen. Seine persönliche und geheime Stimmabgabe wäre dabei von einer Wahlbehörde sichergestellt worden.

Auffällig ist, daß es bei dieser EU-Wahl 2014 eine Rekordzahl an Briefwahanträgen gab (EU-Wahl 2014: 444.057 gegenüber 2009: 309.200. Das macht +44% zur letzten EU-Wahl). Jedenfalls vermuten wir, daß bei vielen Briefwahanträgen gar keine Begründung angegeben wurde und von den Behörden gar nicht genehmigt werden hätten dürfen.

Weiters sind uns keine Maßnahmen bekannt – auch nicht aus der Akteneinsicht –, die die Behörden zur Überprüfung der angegebenen Ausnahmegründe – warum eine Stimmabgabe am Wahltag unmöglich sei - getätigt haben. Die Behörden – schon gar nicht das Innenministerium bei dem auch die Polizei ressortiert - können auch nicht davon ausgehen, daß sich alle Wahlberechtigten an die Gesetze halten und die angegebenen Ausnahmegründe auch wirklich den Tatsachen entsprechen. Auch beim Straßenverkehr gibt es – sogar trotz vielfältiger technischer Kontrollen und Polizeikontrollen – eine sehr große Anzahl an Gesetzesübertretungen durch die Bürger. Weitere Themenbereiche mit großer Anzahl von Gesetzesübertretungen sind Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung. Warum sollten also ausgerechnet bei Wahlen keine Gesetzesübertretungen passieren, die behördliche Kontrollen überflüssig machen würden?

Somit ist vermutlich ein Großteil der 353.790 als gültig gewerteten Briefwahlstimmen auf gesetzwidrige Weise zustande gekommen. Damit können gleich mehrere Mandate von einer Partei zu einer anderen gewandert sein und so das Ergebnis verfälscht haben. Möglicherweise hätte EUSTOP bei einer korrekten Vorgangsweise auch ein Mandat erlangt.

Rätselhaft bleibt auch, warum von den 444.057 ausgegebenen Briefwahlstimmen, nur 353.790 als gültig gewertet wurden. Wie die Akteneinsicht ergeben hat wurden ca 16.000 von den Landeswahlbehörden als „nicht-miteinzubeziehende Wahlkarten“ gewertet. Explizit waren dies 4.412 in Wien, 2.936 in der Steiermark und 900 in Vorarlberg (Beilage .W). Die Daten der anderen Bundesländer sind uns nicht bekannt. Der Hauptgrund war - laut den Landeswahlbehörden in den österr. Bundesländern - die fehlende Unterschrift bzw die fehlende eidesstattliche Erklärung (Wien: 3302, Steiermark 2486, Vorarlberg 606). Zweitwichtigster Grund war: „Das Wahlkuvert fehlte“ und dritt wichtigster Grund „beschädigte Wahlkuverts bzw. Entnahme des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen“.

Dann bleiben noch immer 74.000 Briefwahlstimmen von Wahlberechtigten ungeklärt, die zwar ausdrücklich Wählen gehen wollten und sich eine Briefwahlkarte aushändigen ließen, deren Briefwahlkarte aber nie bei der zuständigen Wahlbehörde einlangte. Das ist mehr als verdächtig. Es zeigt einmal mehr, dass die Briefwahl am Postweg nicht zufriedenstellend funktioniert und bei der EU-Wahl 2014 schwere Mängel aufweist.

zu 3.4. Zur Frage der Festlegung der Reihenfolge am Stimmzettel:

Seite 9: Punkt 3.4. *„...In § 61 Abs. 2 EuWO ist nämlich vorgesehen, dass der Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß § 36 EuWO erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten hat. ...“*

Dazu EUSTOP:

Im Muster der Anlage 5 der EuWO ist keine leere Zeile für nicht-kandidierende Parteien vorgesehen und auch kein Feld mit dem Inhalt „leer“. Zu jeder Listennummer ist im Muster der Anlage 5 daneben ein anzukreuzender Kreis vorgesehen. Dem wurde bei der hier angefochtenen EU-Wahl 2014 in Österreich eben nicht entsprochen.

Im Übrigen hätte die Bundeswahlbehörde dann auch bei der Liste 6 die gleiche Vorgangsweise wählen müssen, da „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ zwar im Jahr 2009 bei der EU-Wahl antrat, aber eben nicht mehr 2014. (Da trat die Liste Ewald Stadler als „REKOS Liste Ewald Stadler“ an und erhielt Listennummer 9 am Amtlichen Stimmzettel.) Im Sinne der Gleichbehandlung hätte – wenn man die Rechtsauffassung der Bundeswahlbehörde teilt – somit auch bei Liste 6 eine leere Zeile sein müssen und - falls leere Zeilen überhaupt zulässig sind - hätte entsprechend dem §61 Abs. 2 EuWO diese Zeile nicht gleich groß sein dürfen, wie die Zeilen der wahlwerbenden Parteien, sondern – wenn überhaupt - vermutlich kleiner.

Seite 10: Punkt 3.4. *„...Dass die Angaben in der Veröffentlichung gemäß § 36 EuWO und auf dem amtlichen Stimmzettel inhaltlich übereinstimmen müssen, erscheint auch aus praktischer Sicht geboten. ...“*

Dazu EUSTOP:

Aus rechtlicher Sicht ist es eben nicht **geboten**, sondern bei Phantomlisten die gar nicht mehr existieren sogar **verboten**. Es geht in erster Linie darum, was im Gesetz drinnen steht und nicht was der Bundeswahlbehörde als „praktisch“ oder wünschenswert erscheint.

zu 3.5. Zur Frage der „Ungleichbehandlung der Parteien in Bezug auf die Kandidatur“

Seite 10: Punkt 3.5. *„...Österreichische Wahlordnungen auf unterschiedlichen Ebenen sehen seit vielen Jahrzehnten neben dem Sammeln individueller positiver Bekundungen aus dem Wahlvolk die Möglichkeit vor, dass auch Abgeordnete eines allgemeinen Vertretungskörpers ihre Unterstützung für eine wahlwerbende Gruppe deklarieren können. Der Verfassungsgerichtshof hat dies regelmäßig für unbedenklich erachtet, da diese Abgeordneten bereits eine „nicht unbeträchtliche Zahl von Wahlberechtigten“ repräsentieren. ...“*

Dazu EUSTOP:

Höchstwahrscheinlich hätte die Liste „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ und die Liste „Die Reformkonservativen – Liste Ewald Stadler“ die Kandidatur zur EU-Wahl 2014 mittels Sammeln von 2600 Unterstützungserklärungen nicht geschafft, wie auch

deren miserables Abschneiden bei der Wahl zeigen. Und wenn die EU-Abgeordneten Werthmann und Stadler schon eine nicht unbeträchtliche Zahl von Wahlberechtigten repräsentieren, dann wohl für die wahlwerbende Partei, für die sie bei der letzten Wahl angetreten sind und nicht für eine neue wahlwerbende Partei.

Bei der Gleichbehandlung aller Parteien wäre der amtliche Stimmzettel um zwei Parteien kürzer gewesen. Da es sich bei den beiden Parteien Liste Werthmann und Liste Stadler um zwei EU-kritische Parteien handelt, wäre ihre Nicht-Kandidatur der Wahlanfechterin – die sogar den EU-Austritt im Namen führt – unbestreitbar besonders zu Gute gekommen.

zu 3.6. Zur Frage möglicher „Mängel bei der Kundmachung der Kandidaten“

Seite 11: Punkt 3.6. *„...Die Kundmachungen, in denen die Daten der Bewerberinnen und Bewerber – übrigens nicht mit einer Schriftgröße von 4 DTP-Punkten, sondern mit einer Schriftgröße von exakt 5,14 DTP-Punkten – wiedergegeben worden sind, müssen für Menschen ohne Sehbehinderung oder mit einem entsprechenden Ausgleich der Sehbehinderung ebenso gut lesbar gewesen sein, ...“*

Dazu EUSTOP:

Der Argumentation der Bundeswahlbehörde in ihrer Gegenschrift, die für die Kundmachung verwendete Schriftgröße 5,14 Punkte sei „gut lesbar“, wird von uns bestritten. Es mögen die 14 Höchstrichter des VfGH die Kundmachung - mit eigenen Augen – lesen und beurteilen, ob sie die Namen der Kandidaten gut lesen können.

Zum Glück wurde beim amtlichen Stimmzettel auf eine derartige Fuzzischrift verzichtet.

Exkurs: Ist eine solche Fuzzischrift mit 5,14 Punkt kleiner Schrift für die Höchstrichter gut lesbar, dann sollten in Zukunft alle Schriftstücke und Kundmachungen in dieser winzigen Schrift erstellt werden. Das würde den Papierbedarf mehr als halbieren. Auf die Reaktionen der Bevölkerung und Behörden darf man in diesem Fall gespannt sein. Im Übrigen hat das BM.I auch in ihrer in diesem Verfahren vorgelegten Gegenschrift auf die ihrer Meinung nach „gut lesbare“ 5,14 Schrift verzichtet und eine 10 Punkt Schrift verwendet. Der Verfassungsgerichtshof hat bislang – soweit wir das abschätzen können - auch immer zumindest eine 10 Punkt große Schrift verwendet.

Es gibt übrigens auch eine einfache Möglichkeit, die Kundmachung in gut lesbarer 10 Punkt Schriftgröße zu drucken, nämlich mit 2 x A2 Plakaten bzw 1x A1 Plakaten. Wenn die Bundeswahlbehörde bzw das BM.I das nicht zusammenbringt, dann sind wir denen bei der Erstellung gerne behilflich. 2x A2-Plakete sind auch leicht in einer Wahlzelle aufzuhängen. Zum Beweis dessen schlagen wir vor, bei der mündlichen Verhandlung im Verfassungsgerichtshof eine bei der EU-Wahl 2014 verwendete Wahlzelle vom BM.I aufbauen zu lassen und wir führen die Befestigung einer ordnungsgemäßen Kundmachung in dieser Wahlzelle vor.

Eine nicht ordnungsgemäß kundgemachte Wahl ist jedenfalls ungültig. Das hat auch die Bundeswahlbehörde nicht bestritten.

zu 3.7. Zur Frage des Fehlens der wahlwerbenden Parteien in der amtlichen Wahlinformation:

Der Vorwurf, wonach das Fehlen der antretenden Parteien ein Anfechtungsgrund sei, wird von uns zurückgezogen.

zu 3.8. Zur Frage der „vorzeitigen Bekanntgabe von Wahlergebnissen in Österreich“

Seite 14 u. 15: Punkt 3.8. „... Medien hingegen blieb es unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt Teilergebnisse und auch ein kumuliertes Gesamtergebnis zu veröffentlichen. Als Quellen hierfür kamen Wahlzeuginnen und Wahlzeugen oder Vertreterinnen und Vertreter der Parteien in den Wahlbehörden in Betracht. Auch seitens des Rechenzentrums des BM.I wurden Gebietsdaten (nicht allerdings ein Gesamtergebnis) – ohne Gewähr und ohne Möglichkeit einer Verifizierung – an Medien weitergegeben, um eine Konsolidierung des in der Öffentlichkeit vorhandenen Datenbestandes zu ermöglichen. ...“

Dazu EUSTOP:

Fest steht somit, daß das BM.I vorzeitig – d.h. sogar vor Wahlschluß der letzten Gemeinden in Österreich (!) - Ergebnisdaten von Gemeinden an die Medien weitergegeben hat. Das BM.I sollte vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert werden bekanntzugeben, an welche Medien. Im Übrigen wurden nicht alle Medien vom BM.I eingeladen Ergebnisdaten der Gemeinden vor Schließen der letzten Wahllokale in Österreich bzw. der EU zu übernehmen, wodurch sich auch noch zusätzlich eine Diskriminierung von einer Vielzahl von Medien ergab.

Ganz offensichtlich haben das Innenministerium bzw. die Wahlbehörden (z.B. Beilage ./S: unserer Urkundenvorlage vom 4.7.2014; Amt der OÖ Landesregierung Direktion Präsidium Abteilung Presse vom 7. Mai 2014: „Europawahl 2014; Einladung und Anmeldung zum Pressewahldienst ... Ab dem frühen Nachmittag können dort alle aktuellen Ergebnisse, Analysen und Prognosen abgefragt und erörtert werden...“) Ergebnisse – insbesondere bereits vorliegende Sprengelergebnisse und Gemeindeergebnisse - schon vor dem Wahlschluß in Österreich am 25.5.2014 um 17 Uhr und vor dem Wahlschluß in der EU am 25.5.2014 um 23 Uhr an Medienvertreter weitergegeben und es wurden sogar technische Übertragungsleitungen dafür eingerichtet.

Das Innenministerium und die Landeswahlbehörde mögen offenlegen, mit welchen Medienvertretern es Akkreditierungen, Vereinbarungen und „Vertraulichkeits-erklärungen“ gegeben hat und an welche Medienvertreter die Wahlergebnisse vor 17 Uhr bzw. vor 23 Uhr am Wahltag weitergegeben wurden.

Insbesondere mit dem ORF (Beilage ./R: unserer Urkundenvorlage vom 4.7.2014; ORF-OTS Meldung vom 23. Mai 2014: „EU-Wahl-Sonntag im ORF: Viereinhalb Stunden live ab 16.45 Uhr“) und der APA dürfte es solche Vereinbarungen gegeben haben, ebenso mit dem nicht-behördlichen Meinungsforschungsinstitut SORA, das im Auftrag des ORF von ersten Sprengelergebnissen die Hochrechnung auf das Gesamtergebnis machte. (SORA-Institute Webseite vom 3.7.2014, Beilage ./Q unserer Urkundenvorlage vom 4.7.2014).

Laut telefonischer Auskunft von Mag. Stein, Leiter der Wahlabteilung im Bundesministerium für Inneres gegenüber Mag. Robert Marschall am 3. Juli 2014 hatte es sogar mehrere technische Schnittstellen zur Übertragung der Ergebnisdaten von den Behörden an das SORA-Institut gegeben, damit dieses auch auf Sprengelwahlergebnisse zugreifen kann. Diesen Detaillierungsgrad kann das Innenministerium nicht anbieten. Vom Innenministerium gab es so in etwa zu 10 Medien eine technische Schnittstelle zur Übertragung von Wahlergebnissen, z.B. mit ORF und APA. Manche wahlwerbenden Parteien dürften auch die Wahlergebnisdaten bekommen haben und zwar über die akkreditierten

Medienvertreter dieser Parteien.

Um noch mehr Klarheit in die Sache zu bringen beantragen wir die Zeugenladung von Frau Innenministerin Johanna Mikl-Leitner, den Leiter der Wahlabteilung im Bundesministerium für Inneres Herrn Mag. Robert Stein, den Abteilungsleiter der Presseabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung Herrn Abteilungsleiter Gerhard Hasenöhr, den Zustellungsbevollmächtigten der ÖVP Herrn Mag. Gernot Blümel, den Zustellungsbevollmächtigten der SPÖ Herrn Mag. Norbert Darabos, den Zustellungsbevollmächtigten der FPÖ Herrn Heinz-Christian Strache, den Zustellungsbevollmächtigten der Grünen Herrn Mag. Stefan Wallner und die Zustellungsbevollmächtigte der NEOS Mag. Dr. Angelika Mlinar im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Aus unserer Sicht umfaßt der Beschluss des Rates vom 20. September 1976 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (konsolidierte Fassung), Artikel 10 Abs. 2 nicht nur das Gesamtergebnis eines Mitgliedsstaates, sondern auch Teilergebnisse, noch dazu wo sich das SORA-Institut für seine präzisen Hochrechnungen aufgrund von Sprengelergebnissen rühmt. (Beilage ./Q unserer Urkundenvorlage vom 4.7.2014)

Wie die Unterlagen der Bundeswahlbehörde beweisen, war in 18 der übrigen 27 EU-Mitgliedsländer die EU-Wahl 2014 noch am Laufen, während in Österreich bereits Auszählungsergebnisse von Gemeinden, Bundesländern und sogar dem Bundeswahlergebnis öffentlich im ORF-Fernsehen und im Internet bekannt gegeben wurden.

Seite 15: Punkt 3.8. *„...Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 2010 (COM (2010) 605 final S. 10) als „follow-up“ zur Änderung des Direktwahlaktes zwar betont, dass es Sinn und Zweck von Art. 10 des Direktwahlaktes sei, die Wahl in anderen Mitgliedstaaten nicht zu beeinflussen, ...“*

Dazu EUSTOP:

Genau das, was EU-rechtlich verboten war, wurde mit der vorzeitigen Bekanntgabe – also vor Schließen der letzten der Wahllokale in der EU am Sonntag um 23:00 Uhr - von Gemeinde-, Landes- und Bundesergebnissen aus Österreich verwirklicht.

Falls der Sinn des EU-Direktwahlaktes für die VfGH-Richter zweifelhaft ist, dann sollte unseres Erachtens ein EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zur Klärung durchgeführt werden.

(Exkurs: Großbritannien hat übrigens schon am Donnerstag den 22. Mai 2014 gewählt. Schade, daß die Ergebnisse aus Großbritannien nicht sofort nach Schließen der dortigen Wahllokale am Donnerstag bekannt gegeben wurden. Die dortige EU-Austrittspartei UKIP wurde nämlich in Großbritannien bei der EU-Wahl 2014 stimmenstärkste Partei. Dieses sensationelle Ergebnis hätte auch für EUSTOP in Österreich viel medialen und stimmenmäßigen Rückenwind bedeutet.)

Wie schon in unserer Wahlanfechtung im Punkt 4.8. auf Seite 20 vorgebracht gehen wird auch davon aus, daß die vorzeitige Bekanntgabe von Wahlergebnissen durch Wahlbehörden eine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellt.

§ 310. StGB (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2. Stellungnahme durch jetzt erst ermöglichte Akteneinsicht am 4.8. und 6.8.2014 durch Mag. Robert Marschall beim VfGH:

2.1. Es wurde uns von Seiten des Verfassungsgerichtshofes keine volle Akteneinsicht in den Wahlanfechtungsakt gewährt. Der VfGH hat 10 Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgenommen und im Aktenspiegel (Beilage .V) sogar den Titel der Unterlagen unkenntlich gemacht. Es betrifft die Unterlagen W I 2/2014 -4, -5, -6, -7, -8, -10, -11, -13, -14, -15.

2.2. Im EU-Wahlakt fehlen die Anträge auf Ausstellung einer Briefwahlkarte. (Eine solche Ausstellung einer Briefwahlkarte wäre gemäß § 26 EuWO nur aufgrund eines Ausnahmegrunds seitens der Behörde zu genehmigen gewesen. Welche Antragsteller welche Ausnahmegründe geltend gemacht haben und welche Ausnahmegründe seitens der Behörden geprüft und abgelehnt wurden, ist auch mittels unserer Akteneinsicht nicht nachvollziehbar, weder einzeln noch als Zusammenfassung in Form einer tabellarischen Übersicht.)

2.3. Im EU-Wahlakt fehlen die Briefwahlkuverts (Damit könnte das Eingangsdatum der Briefwahlkuverts festgestellt werden. Offene Frage: Wieviele Briefwahlkuverts sind vor oder nach dem von der EU festgesetzten bzw vom österreichischen Gesetzgeber festgesetzten Wahlbeginn eingelangt?)

2.4.: Bei der Bundeswahlbehörde wurde in der Sitzung vom 23. August 2014 ausgiebig diskutiert und im Sitzungsprotokoll auf den Seiten 5-8 festgehalten, ob „BZÖ - Liste Mag. Werthmann“ die gleiche Partei ist wie „BZÖ - Liste Mag. Stadler“. Bei diesen beiden wahlwerbenden Parteien aus dem Jahre 2009 und 2014 war weder der Name der wahlwerbenden Parteien noch ein einziger Name der Kandidaten ident. Wenn es nicht die gleiche wahlwerbende Partei ist, dann wäre „BZÖ - Liste Mag. Werthmann“ am Stimmzettel die Liste 10 und EUSTOP die Liste 11 gewesen, so wie das auch die Wahlrechtsabteilung im Innenministerium als eine Variante vorgeschlagen hat. Ein solcher Musterstimmzettel wurde – wie der später amtliche Stimmzettel - vom Innenministerium der Bundeswahlbehörde vorgelegt und liegt im Wahlakt bei (Beilage .U).

Bei der EU-Wahl **2009** stand bei Liste 6 „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“.

Bei der EU-Wahl **2014** stand bei Liste 6 „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“.

Die beiden wahlwerbenden Gruppen haben nichts miteinander gemeinsam, weder den Namen, noch den Spitzenkandidaten, noch überhaupt irgendeinen Kandidaten. Nicht einmal der Zustellungsbevollmächtigte der wahlwerbenden Gruppen ist gleich, da dieser nämlich bei der EU-Wahl im Jahr 2009 Manfred Stromberger und nun im Jahr 2014 Michael A. Richter war. **Die im Jahr 2009 wahlwerbende Liste 6 „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ war bis über den Wahltag der EU-Wahl 2014 hinaus - nämlich bis zur ersten Sitzung des neuen EU-Parlaments am 1. Juli 2014 - durch den EU-Abgeordneten Mag. Ewald Stadler vertreten. Schon alleine deshalb kann die 2014 wahlwerbende Partei „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ nicht die Rechtsnachfolgerin der wahlwerbenden Partei „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ aus dem Jahr 2009 sein. Ohne einer Rechtsnachfolge kann es auch keine Rechtskontinuität geben und somit auch keinen Anspruch auf einen vorderen Listenplatz gem. §36 Abs. 3 EuWO geben.**

Auch das Mitglied der Bundeswahlbehörde Dr. Karl-Arthur Arlamovsky (NEOS) hat bei der Sitzung der Bundeswahlbehörde am 23.4.2014 zu Protokoll gegeben (Seite 7 des Sitzungsprotokolls), daß bei der wahlwerbenden Gruppe „BZÖ-Werthmann“ aus formaler Sicht keine Kontinuität zur Gruppe „BZÖ - Liste Mag. Ewald Stadler“ bestehe. „... Gerade der Verfassungsgerichtshof lege in Wahlsachen immer sehr viel Wert auf die sogenannte „Wortinterpretation“. Es komme nicht darauf an was wir denken sondern was das Gesetz dazu sage. Seiner Meinung nach liege keine Kontinuität bei den beiden wahlwerbenden Parteien vor. ...“

Viel eher ist aus unserer Sicht anzunehmen, daß die wahlwerbende Partei 2014 „REKOS Liste Ewald Stadler“ die Rechtsnachfolgerin der wahlwerbenden Partei „BZÖ - Liste Mag. Ewald Stadler“ aus dem Jahr 2009 ist. Immerhin ist der überwiegende Teil des Listennames gleich und sogar der Spitzenkandidat Mag. Ewald Stadler und eine weitere Kandidatin – nämlich Frau Claudia Tobis, geb 1969 – sind gleich (Beilage .IX). Die „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ war im Europäischen Parlament durch Mag. Ewald Stadler bis zu letzt vertreten und dieser kandidierte als „REKOS Liste Ewald Stadler“, mit der er sich nun wieder an der Wahlwerbung der EU-Wahl 2014 beteiligt. Der Listename, der Spitzenkandidat und der bisherige Vertreter (Abgeordnete) im EU-Parlament sind ganz gewichtige Punkte zur Beurteilung der Gleichheit einer wahlwerbenden Liste, da diese Merkmale auch stark öffentlichkeitswirksam sind.

Weiters sind die Namen der wahlwerbenden Parteien „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ und „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ eindeutig unterscheidbar und hätten laut EuWO sogar parallel antreten können. Ebenso hätte die politische Partei „BZÖ – Bündnis Zukunft Österreich“ bei der EU-Wahl 2014 kandidieren können, hat sie aber nicht.

Ewald Stadler ist ein Mann, Angelika Werthmann ist eine Frau. Diese beiden Spitzenkandidaten haben rein äußerlich keine Ähnlichkeit und ebenso verschieden sind ihre politischen Ansichten.

Die „Hintermänner“ und „Hintergrundorganisation“ der wahlwerbenden Parteien von „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ und „REKOS Liste Ewald Stadler“ sind vermutlich nicht gleich, aber darauf kommt es in (formal-)juristischer Hinsicht auch nicht an.

Die Wahlrechtsabteilung des BM.I sieht die Kontinuität der wahlwerbenden Liste der EU-Wahl 2014 „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ in bezug auf die wahlwerbende Liste der EU-Wahl 2009 „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ hauptsächlich in der Hintergrundorganisation dieser beiden wahlwerbenden Parteien - nämlich der politischen Partei „BZÖ“ - und nicht in der Person der wahlwerbenden Liste selbst (BMI-WA1230/0189-III/6/2014 vom 23. April 2014, Seite 6 und 7).

Daß die Spitzenkandidatin Angelika Werthmann nicht einmal Parteimitglied der politischen Partei „BZÖ – Bündnis Zukunft Österreich“ war und ist, sondern im EU-Wahlkampf 2009 und 2014 als parteifreie Kandidatin auftrat, hat das BM.I und die Bundeswahlbehörde in deren Konnex-Theorie von politischer Partei BZÖ und wahlwerbende Liste Werthmann nicht erörtert. Angelika Werthmann – die bei der EU-Wahl 2009 noch für die Liste „Hans Peter Martin“ antrat und sogar als solche jahrelang und bis zuletzt Abgeordnete des EU-Parlaments gewesen ist, kann daher mit Sicherheit nicht die Kontinuität der wahlwerbenden Liste „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ aus dem Jahre 2009 darstellen sondern viel eher die Kontinuität der Liste „Hans Peter Martin“ für die sie jahrelang und bis zuletzt im EU-Parlament saß.

Entscheidend ist jedenfalls laut dem Gesetz (§ 36 Abs. 3 bis 6, EuWO) nicht ob es eine Kontinuität bei den „Hintermännern / Hinterfrauen“ und „Hintergrund-

organisationen“ einer wahlwerbenden Liste gibt, sondern es geht um die Kontinuität der wahlwerbenden Liste bei der gegenständlichen EU-Wahl gegenüber der letzten EU-Wahl. Hätte der Gesetzgeber die Identität bzw Rechtsperson einer wahlwerbenden Liste an ihren „Hintermänner“ und „Hintergrundorganisationen“ angeknüpft, dann hätte er diese außerordentliche Vorgangsweise mit Sicherheit im Gesetz auch so festgelegt, hat er aber nicht.

Letztendlich kommt es drauf an, welche Kriterien der Verfassungsgerichtshof heranzieht um zu beurteilen, ob eine wahlwerbende Partei gegenüber der vorangegangenen Wahl gleich geblieben ist und wann nicht und in welchem Ausmaß diese Kriterien erfüllt sein müssen.

Eines steht aber fest:

Sollte die wahlwerbende Partei „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ nicht die gleiche wahlwerbende Partei wie „BZÖ – Liste Mag. Ewald Stadler“ sein, **dann hätte die wahlwerbende Partei „BZÖ – Liste Mag. Werthmann“ den Listenplatz 10 und nicht 6 am Stimmzettel zugeteilt bekommen müssen** – gemessen an der Argumentationslogik der Bundeswahlbehörde - **und die Liste 6 wäre ebenfalls wie die Liste 3 mit „leer“ zu bezeichnen gewesen**. Die Bundeswahlbehörde hat einen derartigen „Amtlichen Stimmzettel“ mit zwei leeren (Phantom-)listen der Bundeswahlbehörde sogar in der Sitzung am 23. April 2014 vorgelegt (Beilage ./U).

Wenn man andererseits alle bei der EU-Wahl 2009 „kandidierenden“, aber bei der EU-Wahl 2014 „nicht-mehr-kandidierenden“ Parteien am Stimmzettel 2014 unberücksichtigt ließe, dann **hätte es weder eine Liste 6 „leer“, noch eine Liste 3 „leer“ am Stimmzettel geben dürfen, sondern nur wählbare Listen**, so wie wir das bereits in unserer Wahlanfechtung unter Punkt 4.4. ausgeführt haben.

Egal zu welcher Auffassung man kommt, der amtliche Stimmzettel der EU-Wahl 2014 in Österreich war somit gesetzwidrig..

2.5.: Es liegen keine Stellungnahmen der übrigen wahlwerbenden Parteien zu unserer Wahlanfechtung vor.

Dazu EUSTOP:

Entweder stimmen unsere politischen Wettbewerber bei der EU-Wahl 2014 unserer Wahlanfechtung stillschweigend zu oder eine Stellungnahme war ihnen nicht wichtig genug.

2.6.: Mehrere Teile des Wahlaktes dürfen von EUSTOP nicht eingesehen werden. Nicht einmal der Titel der Dokumente ist uns zugänglich.

Dazu EUSTOP:

Aus unserer Sicht gibt es da vom VfGH zu verbergen oder Geheimzuhalten. Ein transparentes Verfahren beim VfGH liegt neben dem Parteieninteresse auch im öffentlichen Interesse.

2.7.: Es gab noch drei weitere Wahlvorschläge, die von der Bundeswahlbehörde wegen mangelnder Voraussetzung - es wurden die 3600 Euro nicht bezahlt – abgewiesen wurden. Es sind dies der Wahlvorschlag „Rettet den Sozialstaat, nicht die Banken (SOS)“ von Herbert Szlesak, der Wahlvorschlag von Franz Josef Glasel und der Wahlvorschlag „Österreich in Europa“ von DI Boyano Haile. Dies haben die Bundeswahlbehörde und das Innenministerium bislang verschwiegen und ist

insbesondere auch nicht auf der Webseite des BM.I auffindbar und es gab auch keine Presseaussendung dazu.

2.8.: Aufgrund der Akteneinsicht in das Protokoll der Bundeswahlbehörde zur Sitzung am 23. April 2014 wurde uns aus Beilage ./ T ersichtlich, daß der Wahlschluß in mehreren EU-Mitgliedsländern nach dem Wahlschluß in Österreich war. Es sind dies die EU-Mitgliedsländer am 25.5.2014 um:

23 Uhr: Italy

22 Uhr: France

21 Uhr: Poland, Romania, Sweden

20 Uhr: Denmark, Estonia, Finland, Latvia, Lithuania, Spain

19 Uhr: Bulgaria, Croatia, Greece, Hungary, Portugal, Slovenia

18 Uhr: Germany

D.h. bei 18 der 27 EU-Mitgliedsländer war die EU-Wahl 2014 noch am Laufen, während in Österreich bereits Auszählungsergebnisse von Gemeinden, Bundesländer und sogar vom Bundeswahlergebnis öffentlich im ORF-Fernsehen und im Internet bekannt gegeben wurden.

3. Beschluß des VfGH in seiner eigenen Sache.

Mit Beschluß vom 26.6.2014 (W I 2/2014-16) beschließt der VfGH unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Gerhart HOLZINGER die Unterbrechung der Beratungen zur gegenständlichen Wahlanfechtung.

In der Begründung führt der VfGH aus: *„Die Entscheidungsfrist von vier Wochen gemäß § 80 EuWO kann daher angesichts des Vorbringens in der Anfechtung und der erforderlichen Verfahrensschritte nicht eingehalten werden.“*

Dazu EUSTOP:

Entweder ist die gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfrist für den Verfassungsgerichtshof verfassungskonform, dann ist sie auch einzuhalten oder - was wir eher glauben - die Frist ist nicht verfassungskonform, dann ist sie als verfassungswidrig aufzuheben.

Nicht zulässig ist es unserer Ansicht nach, die im § 80 EuWO ausdrücklich vorgegebene Entscheidungsfrist von **4 Wochen** derart umzuinterpretieren (bzw. mißzuinterpretieren), daß damit eine „**möglichst rasche Entscheidung**“ gemeint gewesen sei. Das hat unseres Erachtens mit einer „**Wortinterpretation**“ – auf die der Verfassungsgerichtshof bei Wahlanfechtung in der Vergangenheit immer sehr viel Wert legte – nichts mehr zu tun. Eine solche Vorgangsweise würde in Zukunft zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei der Auslegung von Gesetzen führen, weil dann – abgehend von der Wortinterpretation - so gut wie alle Interpretationsarten möglich sind. Es stellt sich auch die Frage, ob die Auslegungsmethode der Wortinterpretation von Gesetzestexten nur für die Beschwerdeführer und Wahlanfechtungswerberinnen gilt oder auch für den Verfassungsgerichtshof.

4. Urkundenvorlage durch EUSTOP

Am 4.7.2014 brachten wir ergänzend zu unserer Wahlanfechtung vom 13.6.2014 zu den Punkten 1.7. des Sachverhalts: „30. April bis Anfang Mai 2014: Beginn der Versendung der Wahlkarten“ und 4.1. der behaupteten Rechtswidrigkeiten „Wählen

außerhalb der von der EU festgelegten Wahlzeit“ der Wahlanfechtung weitere eidesstattliche Erklärungen ein, die beweisen, daß österreichische Briefwähler schon vor dem 22.5.2014 – also vor der von der EU festgelegten Wahlzeit – mittels Briefwahl wählen konnten und tatsächlich auch gewählt haben.

Im Punkt 1.7. des Sachverhalts unserer Wahlanfechtung haben wir schon den Fall des Herrn Thomas Rieder aus Wien festgehalten und seine eidesstattliche Erklärung als Beilage ./F der Wahlanfechtung beigefügt.

Ergänzend brachten wir am 4.7.2014 die eidesstattlichen Erklärungen ein von:

* Jürgen Pammer, 4644 Scharnstein, Flößerstr. 12, Geburtsdatum 24.6.1976 vom 25.6.2014

* Dipl.Ing. Rudolf Pomaroli, Pollingberg 63, 6404 Polling in Tirol, Geburtsdatum 28. Juni 1945 vom 25.6.2014

* Agnes Pomaroli Pollingberg 63, 6404 Polling in Tirol, Geburtsdatum 5.11.1955 vom 25.6.2014

* Martina Dallinger, 3730 Stoitzendorf 101, Geburtsdatum 30.09.1958 vom 25.6.2014

Daraus geht hervor, daß das Wählen mittels Briefwahl nicht nur auf das Bundesland Wien beschränkt war, sondern zumindest auch in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol möglich war. Aus den Wahlakten der Wahlbehörden müßten auch tausende Fälle aus allen Bundesländern zu finden sein, die vor dem 22.5.2014 ihre Stimme abgegeben haben. Den Nachweis kann man entweder aufgrund des Poststempels auf der Wahlkarte bzw. aufgrund der Eintragungen in die Verzeichnisse der Bezirkswahlbehörden und Magistratischen Bezirksämter feststellen.

Jedenfalls wurde das Wählen mittels Briefwahl von Behörden in allen Bundesländern Österreichs beworben bzw. informiert. Die Wähler wurden dahingehend (falsch) informiert, daß sie sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen wählen können und dürfen und nicht erst in der von der EU festgelegten Wahlzeit zwischen 22.-25. Mai 2014.

5. Verfahrensmängel im Wahlanfechtungsverfahren beim VfGH

5.1. Befangene Verfassungsrichter wirken am Verfahren weiter mit

Wie bereits im Punkt 4.9. der Wahlanfechtung ausgeführt, sehen wir die Verfassungsrichter Claudia Kahr und Johannes Schnizer als befangen in unserem Verfahren einer Wahlanfechtungen an und lehnen diese aufgrund Art. 6 EMRK ab.

Wie aus dem VfGH-Beschluß vom 26. Juni 2014 (WI2/2014-16) hervorgeht, wirken diese Verfassungsrichter an unserem Verfahren dennoch weiter mit.

Gem. Art. 6 EMRK ist es geboten, daß vor jedem gericht unbefangene Richter entscheiden und damit ist auch der Anfechtungswerberin in Verfahren zur Geltendmachung der Befangenheit zu gewähren. Fehlt ein derartiges Verfahren, so ist die gesamte Verfahrensordnung wohl EMRK-widrig. Es wird daher ersucht die Befangenheit von am Verfahren teilnehmenden VfGH-Richtern zu prüfen.

Es wäre auch ein leichtes, dem äußeren Anschein nach – und der alleine ist laut EMRK entscheidend – befangene Verfassungsrichter durch die Ersatzrichter zu ersetzen. Genau für solche Fälle wurden unter anderem ja Ersatzrichter am Verfassungsgerichtshof bestellt.

5.2. Einschränkung bei der Akteneinsicht beim VfGH:

10 Unterlagen wurden vom VfGH – wie i dieser Replik unter Punkt 1.2. beschrieben -

von der Akteneinsicht gegenüber uns als Wahlanfechtungswerberin ohne ersichtlichen Grund ausgenommen. Gerade die Durchführung einer Wahl und die ordnungsgemäße Abwicklung einer Wahlanfechtung stehen nicht nur im Parteieninteresse, sondern insbesondere im öffentlichen Interesse, da es das gesamte österreichische Volk betrifft. Der VfGH hat nicht begründet, warum die 10 genannten Unterlagen von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Um Geschäftsgeheimnisse, militärische Staatsgeheimnisse oder Staatsgeheimnisse betreffend die öffentliche Sicherheit kann es sich bei einem Wahlverfahren klarer Weise nicht handeln.

Die Einschränkung der Akteneinsicht von Seiten des Verfassungsgerichtshofes gegenüber der Anfechtungswerberin der EU-Wahl 2014 in Österreich steht unseres Erachtens im Widerspruch zu den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK auf ein faires Verfahren. Deshalb stellen wir den Antrag auf vollständige Akteneinsicht.

6. Antragstellung:

Die Anfechtungswerberin stellt somit nachstehende ergänzende

A n t r ä g e

1. Wir stellen den Antrag auf volle Akteneinsicht beim VfGH in unserem hier anhängigen Verfahren. Nur so können wir auch die uns zustehenden Rechte geltend machen.

2. Zum Beweis dessen, daß man auch 2 A2-Plakate - mit gut lesbarer 10 Punkt Schrift aller wahlwerbenden Kandidaten - in einer Wahlzelle gut sichtbar befestigen kann schlagen wir vor, bei der mündlichen Verhandlung im Verfassungsgerichtshof eine bei der EU-Wahl 2014 verwendete Wahlzelle vom BM.I aufbauen zu lassen und wir führen die Befestigung einer ordnungsgemäßen Kundmachung in dieser Wahlzelle vor.

3. Um noch mehr Klarheit in Bezug auf die Weitergabe von Wahlergebnissen vor Wahlschluß an parteinahe und unabhängige Medienvertreter und Firmen zu schaffen, beantragen wir die Zeugenladung von Frau Innenministerin Johanna Mikl-Leitner,
den Leiter der Wahlabteilung im Bundesministerium für Inneres Herrn Mag. Robert Stein,
den Abteilungsleiter der Presseabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung Herrn Abteilungsleiter Gerhard Hasenöhr,
den Zustellungsbevollmächtigten der ÖVP Herrn Mag. Gernot Blümel,
den Zustellungsbevollmächtigten der SPÖ Herrn Mag. Norbert Darabos,
den Zustellungsbevollmächtigten der FPÖ Herrn Heinz-Christian Strache,
den Zustellungsbevollmächtigten der Grünen Herrn Mag. Stefan Wallner und die Zustellungsbevollmächtigte der NEOS Mag. Dr. Angelika Mlinar
im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)
vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten
Mag. Robert Marschall

Beilagen:

* Election Day and close of the poll – 2014 European Parliament elections. Aus dem Wahlakt, Karton 1, BMI-WA1230/0189-III/6/2014 Beilage 28 **./T**)

* Die zwei verschiedenen der Bundeswahlbehörde von der Wahlrechtsabteilung des Innenministeriums vorgelegten Entwürfe des „Amtlichen Stimmzettels für die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014“, einmal mit 10 Listen und einmal mit 11 Listen (Aus dem Wahlakt, Karton 1, BMI-WA1230/0189-III/6/2014 Beilage 7 und 8, Beilage **./U**).

* Aktenspiegel vom 6. August 2014: 10 Unterlagen sind nicht für die Akteneinsicht zugänglich und sogar der Titel der Unterlagen ist unleserlich gemacht. (Beilage **./V**)

* Tabellen über die Anzahl der nicht-miteinzubeziehenden Wahlkarten aus Wien, Steiermark und Vorarlberg. (Beilage **./W**)

* Wahlvorschläge 2009 „BZÖ – Mag. Ewald Stadler“ und Wahlvorschlag 2014 „Die Reformkonservativen – Liste Ewald Stadler“ (Beilage **./X**)

Ende.